

# Straßenverkehr und Recht

**Entscheidungen des VwGH zu den Themen private Radarüberwachung, Strafe bei Unkenntnis der Bezirksgrenzen sowie Lenken eines Kraftfahrzeugs im alkoholisierten Zustand nach Fahrtunterbrechung.**

## Private Radarüberwachung

Der Beschwerdeführer wurde für schuldig erkannt, am 8. Oktober 2003 als Lenker eines Kraftfahrzeuges die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 20 km/h überschritten zu haben. Die Behörde verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 25 Euro. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Geschwindigkeit von einem von der Gemeinde beauftragten privaten Unternehmen gemessen worden war und eine derartige „Vorgangsweise“ gesetzwidrig sei. Durch die gewerbsmäßige Ausübung der Radarmessung könne keinesfalls die hundertprozentige Objektivität derartiger Anzeigen gesichert sein; zudem könnte das Messgerät bei unrichtiger Adjustierung nicht korrekt funktionieren.

Der Verwaltungsgerichtshof hielt den Einwänden entgegen, dass die zuständige Behörde auf Grund der in § 25 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) verankerten „Offizialmaxime“ sowohl bei der Einleitung als auch der Durchführung des Strafverfahrens immer von Amts wegen vorzugehen habe. Wie die Behörde von einer Verwaltungsübertretung Kenntnis erlange (z. B. durch eigene Wahrnehmung, Anzeige durch die Polizei, aber auch durch Private), sei gleichgültig. Darüber hinaus sei die Behörde angehalten, nach dem Grundsatz der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit der Beweismittel auch die Anzeige einer Privatperson (der privaten Radarüberwachung) und deren Beweismittel (Radarfoto) in ihre Beweiswürdigung einzubeziehen. Die pauschale Verdächtigung des Beschwerdeführers, dass aufgrund der ge-



**Auch private Unternehmen dürfen Geschwindigkeitsmessungen mit Radargeräten vornehmen.**

werbsmäßigen Tätigkeit des Unternehmens die Objektivität nicht gegeben sein könne, entbehrte für den VwGH jeder Grundlage. Ob das Unternehmen für seine gesamte Überwachungstätigkeit bezahlt worden sei oder ein „Erfolgshonorar“ pro Anzeige erhalten habe, wurde vom Beschwerdeführer nicht konkret behauptet; ebenso wenig wurde von ihm erklärt, warum das als Beweis vorgelegte Radarfoto manipuliert sein sollte.

Der ebenfalls erhobene Vorwurf des Autolenkers, es seien zur Verwendung des Radargeräts keine „geschulten“ Personen eingesetzt worden, konnte nicht erhärtet werden: Eine angegebene Einschulung wird nämlich nicht allein dadurch unglaubwürdig, wenn über sie kein „Zeugnis“ ausgestellt wurde.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

*VwGH 2004/02/0393*

## Unkenntnis der Bezirksgrenzen schützt nicht vor Strafe

Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien wurde ein Lenker wegen fahrlässiger Verkürzung der

Parkometerabgabe zu einer Geldstrafe (inkl. Kostenersatz) von insgesamt 38,50 Euro verpflichtet. Sein Fahrzeug war am 17. Juni 2004 um 19:22 Uhr in der Universitätsstraße 1 im 9. Wiener Gemeindebezirk in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültig entwerteten Parkschein vorgefunden worden.

Die Behörde führte als Begründung für die Geldstrafe aus, dass im 9. Bezirk die Kurzparkzone bis 20 Uhr gelte, während sie im 1. Bezirk bereits um 19 Uhr zu Ende sei. Die Bezirksgrenzen ergäben sich aus dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954, wonach die Universitätsstraße 1 genau an der Grenze vom 1. zum 9. Wiener Gemeindebezirk gelegen sei. Die Häuserzeile entlang der Universitätsstraße 1 (stadtauswärts) sei dem 1. Bezirk (Kurzparkzone 9:00-19:00 Uhr) zugeordnet, während dessen Gehsteig und Fahrbahn dem 9. Bezirk (Kurzparkzone 9:00-20:00 Uhr) angehöre.

Der Abstellort habe sich daher außerhalb des 1. Bezirks befunden, die Kurzparkgebühr wäre noch zu entrichten gewesen. Dies sei auch an allen Ausfahrtsstellen mit Verkehrszeichen

„Kurzparkzone Ende“ gekennzeichnet.

In seiner Berufung entgegen der Beschwerdeführer, er habe sich an dem seinem Fahrzeug nächstgelegenen Straßenschild orientiert, das den 1. Bezirk ausgewiesen habe. Es könne ihm als ortsunkundigen Niederösterreicher nicht zugemutet werden zu wissen, dass Gehsteig und Fahrbahn bereits dem 9. Bezirk zuzuordnen seien, obwohl auf dem „amtlichen“ Straßenschild der 1. Bezirk angeschrieben sei. Er habe als Fahrzeuglenker die ihm zumutbare Sorgfalt aufgewendet und kein rechtswidriges Verhalten gesetzt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs genügt es, dass an allen Ein- und Ausfahrtsstellen Vorschriftszeichen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) angebracht sind, wenn von einer Kurzparkzone ein größeres Gebiet erfasst werden soll. Die Unkenntnis eines Gesetzes kann nur dann als unverschuldet angesehen werden, wenn einer Person die Verwaltungsvorschriften – trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt – unbekannt geblieben sind. Es müssen besondere Gründe vorliegen, um mangelnde Aufmerksamkeit entschuldigen zu können. Dass der Beschuldigte den Straßenschildern mehr Bedeutung zugemessen hat, als den Verkehrszeichen bei der Einfahrt zur Straße, stellte nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs keinen besonderen Umstand dar, der die Unkenntnis der Gebührenpflicht entschuldigen könnte. Vielmehr hätte der Lenker auf Grund seiner Führerscheinausbildung wissen müssen, dass lediglich die angeführten Verkehrszeichen, nicht jedoch Straßenschilder, Aus-

sage darüber geben, welche Gebote oder Verbote der Fahrzeuglenker einhalten muss.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.  
VwGH 2005/17/0056

**Neuerliche Alkoholisierung – neues Delikt**

Ein Kfz-Lenker wurde am 29. Juni 2003 zwischen 7:00 und 7:30 Uhr dabei betreten, sein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Über ihn wurde eine Verwaltungsstrafe (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 99 Abs. 1b StVO) verhängt.

Am selben Tag um 2:23 Uhr, also nur wenige Stunden zuvor, hatte der Fahrer bereits einen Verkehrsunfall verursacht und wurde für diesen von einem Strafgericht nach § 88 Abs. 1 und 4 und § 89 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt, weil er durch Außerachtlassen der im Straßenverkehr erforderlichen Vorsicht und Aufmerksamkeit infolge alkoholbedingter, unaufmerksamer Fahrweise eine Person fahrlässig verletzt und das Leben,



**Kein „fortgesetztes Delikt“: Wer nach einem positiven Alkotest weitertrinkt und sich neuerlich hinter das Lenkrad setzt, begeht eine neue Verwaltungsübertretung.**

die Gesundheit und die körperliche Sicherheit einer anderen Person gefährdet habe.

Der Fahrzeuglenker erhob beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) Berufung gegen die Verwaltungsstrafe, die gegen ihn wenige Stunden nach dem Verkehrsunfall verhängt worden war. Der Berufung wurde vom UVS des Landes Kärnten Folge gegeben und das Verfahren wurde eingestellt; der UVS begründete seine Entscheidung damit, dass aufgrund des „Doppelbestrafungsverbots“ der Lenker nach der

strafgerichtlichen Verurteilung wegen seiner Alkoholisierung nicht auch noch eine gesonderte Verwaltungsstrafe bekommen könne. Beim Lenken eines Kfz in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand handle es sich um einen für den gerichtlichen Tatbestand wesentlichen Umstand, der in die Zuständigkeit der Gerichte falle. Durch die fortdauernde Alkoholisierung handle es sich um die Problematik eines „fortgesetzten Delikts“.

Gegen den Bescheid des UVS erhob der Bundesminis-

ter für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gem. Art. 131 Abs. 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und führte aus, dass die belangte Behörde (UVS Kärnten) insoweit die Rechtslage verkenne, als zwischen dem Verkehrsunfall (gerichtliche Verurteilung) und der später vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ein Zeitraum von fünf Stunden gelegen sei. In der Zeit nach dem Verkehrsunfall habe der Autofahrer eine Veranstaltung besucht, dort weiter Alkohol konsumiert und sei anschließend erneut betrunken gefahren. Von einem „fortgesetzten Delikt“ könne daher keine Rede sein.

Auch das Höchstgericht folgte der Rechtsansicht des BMVIT. Der Fahrzeuglenker hatte einen neuen Willensentschluss gefasst, sodass ein Zusammenhang mit jener Tat nicht bestand, die zur gerichtlichen Verurteilung geführt hatte. Der angefochtene Bescheid wurde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

VwGH 2004/02/0371  
Christina Fichtinger

**LEGISTISCHE MASSNAHMEN**

**Bundesgesetze**

**Im Jahr 2005 wurden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres unter anderem folgende legistische Maßnahmen initiiert:**

- Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, ein Asylgesetz 2005, ein Fremdenpolizeigesetz 2005 und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen, das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat, das Einführungsgesetz zu den Ver-

waltungsverfahrensgesetzen 1991, das Sicherheitspolizeigesetz, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden sowie das Fremdengesetz 1997 aufgehoben wird (Fremdenrechtspaket 2005); BGBl. I Nr. 100/2005:

- Neukodifizierung des Asyl- und Fremdenpolizeirechts in einem aufeinander abgestimmten System.

- Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 und das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden (ZDG-Novelle 2005); BGBl.

I Nr. 106/2005:

- Herabsetzung der Dauer des ordentlichen Zivildiensts auf neun Monate;
- Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung um drei Monate;
- Schaffung einer Zivildienstserviceagentur;
- Erhöhung der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende.

- Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2006), BGBl. I Nr. 158/2005
- Erweiterung der Befugnisse für die erweiterte Gefahrenforschung;
- Regelungen zur Verbesserung der Sicherheit bei Sportgroßveranstaltungen;
- Neuordnung der Bestim-

mungen über den Rechtsschutzbeauftragten.

**Zum Stichtag** 1. Jänner 2006 befanden sich folgende Vorlagen noch in parlamentarischer Behandlung:

- Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), das Tilgungsgesetz 1972 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden (Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005).

- Bundesgesetz, mit dem das Passgesetz 1992 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden.

*Kunsttexte der Bundesgesetze: <http://www.bmi.gv.at/gesetzesvorlagen/>*